

Satzung
über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung
und Unterhaltung von Kinderspielflächen

Aufgrund des § 4 der GO f. d. Land NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW 1984, S. 574/SGV. NW 2023) sowie des § 9 Abs. 2 BauO NW i.V. mit § 81 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 BauO NW vom 26.6.1984 (GV. NW S. 419 ber. S. 532), geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV. NW S. 803/SGV. NW S. 232) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung. am 11. Oktober 1988 folgende Satzung beschlossen:

1 Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, 1. die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 i.V. mit § 81 Abs. 1 Nr. 3 BauO NW auf dem Grundstück bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen bereitzustellen sind, soweit nicht in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage nach § 11 BauO oder ein geeigneter öffentlicher Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist;
- (2) deren Bereitstellung im Gemeindegebiet oder in Teilen davon nach § 9 Abs. 2 Satz 4 i.V. mit § 81 Abs. 2 Nr. 2 BauO NW auf dem Grundstück bei bestehenden Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen verlangt werden kann.
- (3) Spielflächen im Sinne des Absatzes 1 sind solche für Kleinkinder. Kleinkinder sind Kinder im Vorschulalter.

2. Teil

Bereitstellung von Spielflächen bei der Errichtung von Gebäuden.

§ 2

Größe der Spielflächen

- (1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Zahl und Art der Wohnungen auf dem Grundstück. Wohnungen, die ihrer Art nach nicht für den ständigen Aufenthalt von Kleinkindern bestimmt oder geeignet sind, insbesondere solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen), werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche muß mindestens 30 qm betragen. Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um 7,5 qm.

§ 3

Lage der Spielflächen

- (1) Die Spielflächen sollen ausreichend besonnt, windgeschützt und von den Wohnungen des jeweiligen Grundstückes einsehbar sein. Die Entfernung der Spielflächen von den Wohnungen soll nicht mehr als 100 m betragen. Spielflächen für mehr als zehn Wohnungen sollen von Fenstern der Aufenthaltsräume dieser Wohnungen mindestens 10 m entfernt sein. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Spielflächen sollen gegen Anlagen, von denen Gefahren für Leben, Körper und Gesundheit der Kinder ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, feuergefährliche Anlagen, tiefe Gewässer und Stellplätze für Kraftfahrzeuge, so abgegrenzt und abgesperrt werden, daß Kinder ungefährdet spielen können. Die Spielflächen sind gegen solche Anlagen abzugrenzen und abzusperren, wenn aufgrund örtlicher Gegebenheiten des Grundstocks und seiner Umgebung eine unmittelbare Beaufsichtigung der Kinder nicht möglich ist.
- (3) Als Einfriedungen im Sinne von Abgrenzungen und Absperrungen, eignen sich Zäune, Zaunspitzen sind abzurunden, Stacheldraht darf nicht verwendet werden. Einfriedungen müssen mindestens 80 cm hoch sein. Eine Begrünung allein ist als Einfriedung ungeeignet.

§ 4**Beschaffenheit und Ausstattung**

- (1) Die Oberfläche von Spielflächen ist so herzurichten, daß Kinder ohne Gefahr für Leben, Körper und Gesundheit spielen können und die Spielflächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Es eignen sich wassergebundene Decken und Rasenflächen.
- (2) Zur Mindestausstattung jeder Spielfläche gehören eine Sandspielfläche (Sandkasten) und ein Spielgerät. Die Größe der Sandspielfläche bemißt sich nach der Zahl der Wohnungen. Je Wohnung ist mindestens 1 qm als Sandspielfläche herzurichten. Bei fünf bis zehn Wohnungen sind mindestens zwei und bei mehr als zehn Wohnungen mindestens drei Spielgeräte auf der Spielfläche aufzustellen. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Aufgestellte Spielgeräte müssen verkehrssicher, kleinkindgerecht und für den vorgesehenen Zweck geeignet sein. Sie sollen den DIN-Normen entsprechen oder vom TÜV abgenommen sein.
Auf Verlangen sind der Bauaufsichtsbehörde entweder
 - a) die entsprechenden Nachweise vorzulegen oder
 - b) durch einen Sachverständigen zu bestätigen, daß die Geräte Satz 1 entsprechen.

§ 5**Unterhaltung der Spielflächen**

Die Spielflächen, deren Zugänge und Einrichtungen sind in verkehrssicherem und benutzbarem Zustand zu halten, insbesondere der Spielsand ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, auszuwechseln.

§ 6**Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Auf die Bereitstellung von Spielflächen auf einem Grundstück - bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen kann verzichtet werden, wenn die Art und die Lage der Wohnungen dies nicht erfordern. Wohnungen, die ihrer Art nach nicht für den ständigen Aufenthalt von Kleinkindern bestimmt oder geeignet sind, insbesondere solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) sind zu berücksichtigen. Über den Verzicht entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall auf Antrag.

- (2) Spielflächen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden, soweit vorher als Ersatz andere Spielflächen bereitgestellt worden sind, die den Vorschriften dieser Satzung über die Größe, Lage, Beschaffenheit und Ausstattung von Spielflächen entsprechen. Über die Erteilung der vorherigen Zustimmung entscheidet allein die Bauaufsichtsbehörde nach den in § 68 Abs. 3 BauO NW festgelegten Rechtsgrundsätzen. Vor der Erteilung ist die Gemeinde zu hören.
- (3) Die Bereitstellung einer Spielfläche als Gemeinschaftsanlage für mindestens zwei Grundstücke, deren Eigentümer zur Bereitstellung von Spielflächen auf dem jeweiligen Grundstück nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BauO NW verpflichtet sind, ist zulässig, wenn die Gemeinschaftsanlage den Vorschriften dieser Satzung über die Größe, Lage, Beschaffenheit und Ausstattung von Spielflächen entspricht. Die Unterhaltung obliegt den Eigentümern der Grundstücke, für die diese Anlage bestimmt ist.

3. Teil

Bereitstellung von Spielflächen bei bestehenden Gebäuden

§ 7

Voraussetzungen

- (1) Bei bestehenden Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen kann durch Satzung (§ 81, Abs. 2, Ziffer 2 BauO NW) bestimmt werden, daß in Teilen des Gemeindegebietes nachträglich Kinderspielflächen nach § 9 Abs. 2 Satz 4 herzustellen sind.
- (2) Bei bestehenden Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen kann im Einzelfall verlangt werden, dass Kinderspielplätze bereitgestellt werden, soweit
1. die Gesundheit und der Schutz der Kinder dies erfordern,
 2. die Bereitstellung auf der nicht überbauten Grundstücksfläche tatsächlich möglich ist und
 3. sich in unmittelbarer Wohnungsnähe keine anderen, ohne Gefahr für Leben, Körper und Gesundheit der Kleinkinder zu erreichenden Freiflächen und Spielmöglichkeiten befinden.
- (3) Die tatsächliche Möglichkeit der Bereitstellung bestimmt sich nach der Größe, Lage und Beschaffenheit der nicht überbauten Grundstücksfläche.

§ 8**Ermessen**

- (1) In den baurechtlichen Bestandsschutz darf nur aufgrund einer sorgfältigen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der nachträglichen Bereitstellung von Spielflächen auf bereits bebauten Grundstücken einerseits und dem privaten Interesse des Grundstückseigentümers an der Aufrechterhaltung der bisherigen rechtmäßigen Grundstücksnutzung andererseits eingegriffen werden.
Vorher ist der zugrunde zu legende Sachverhalt umfassend und zutreffend zu ermitteln.
- (2) Das öffentliche Interesse ist in der Regel gegeben, wenn ein Bedürfnis für die Bereitstellung von Spielflächen besteht. Ein solches Bedürfnis besteht, wenn
1. ein oder mehrere Kleinkinder auf dem Grundstück wohnen (aktuelles Bedürfnis) oder
 2. nach Zahl und Art der Wohnungen zukünftig mit dem ständigen Aufenthalt von Kleinkindern auf dem Grundstück zu rechnen ist (potentielles Bedürfnis); § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Das Verlangen nach Bereitstellung muss für den Eigentümer zumutbar sein. Abzustellen ist auf die besonderen persönlichen Verhältnisse des Grundstückseigentümers, die Besonderheiten der Größe und Lage des Grundstücks oder der bisherigen Nutzung der für die Spielfläche vorgesehenen Grundstücksfläche im Einzelfall. Die Zumutbarkeit wird nicht ausgeschlossen
1. durch Aufwendungen, die mit der Bereitstellung und Unterhaltung von Spielflächen gewöhnlich verbunden sind, es sei denn, es besteht im Einzelfall ein grobes Missverhältnis zwischen den Aufwendungen einerseits und dem Wert und den Erträgen des Grundstücks andererseits; zumutbar sind insbesondere auf die Mieten umlegbare Aufwendungen;
 2. durch die übliche, mit der Benutzung der Spielflächen durch Kleinkinder verbundene Lärmbeeinträchtigung.
- (4) Der Grundsatz der Rechtsanwendungsgleichheit gebietet ein gleichartiges Vorgehen in gleichgelagerten Fällen.

§ 9**Größe, Lage, Beschaffenheit und Ausstattung**

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1, der §§ 3 und 4 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 und § 5 dieser Satzung gelten entsprechend. Besteht lediglich ein potentielles Bedürfnis für die Bereitstellung, ruht die Pflicht des Eigentümers zur laufenden Unterhaltung von Spielflächen.

§ 10**Befreiungen**

Spielflächen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden, soweit vorher als Ersatz andere Spielflächen bereitgestellt worden sind, die § 9 dieser Satzung entsprechen. § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

4. Teil**Bußgeld und Schlussvorschriften****§ 11****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer trotz entsprechender Aufforderung und Fristsetzung durch die Bauaufsichtsbehörde vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Größe der Spielfläche nicht nach § 2 oder § 9 dieser Satzung bemisst,
 2. die erforderlichen Abgrenzungen und Absperrungen der Spielflächen nicht nach § 3 Abs. 2 und 3 oder § 9 dieser Satzung vornimmt,
 3. die Beschaffenheit der Oberflächen von Spielflächen nicht so herrichtet, dass Kinder ohne Gefahr für Leben, Körper und Gesundheit spielen können (§ 4 Abs. 1 oder § 9 Satz 1 der Satzung),
 4. die Größe der Sandspielfläche nicht nach § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 5 dieser Satzung bemisst oder den Spielsand nicht mindestens einmal im Jahr auswechselt (§ 5 oder § 9 Satz 1 der Satzung) oder
 5. Spielgeräte aufstellt, die nicht den DIN-Normen entsprechen oder nicht vom TÜV abgenommen sind (§ 4 Abs. 3 oder § 9 Satz 1 der Satzung),

6. ohne Befreiung nach den §§ 6 Abs. 2 und 10 dieser Satzung ohne vorherige Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde einen. Spielplatz beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße bis zu 511,29 €, bei fahrlässiger Begehung mit einer Geldbuße bis zu 255,65 € geahndet werden.
- (3) Die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit ist unabhängig von der Durchsetzung der Maßnahmen im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12

Verletzung von Verfahrens- und formvorschriften

Nach § 4 Abs. 6 der GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit des Inkrafttretens nicht mehr geltend gemacht werden. es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1985 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen vom 04.04.1973 und vom 04.11.1986 außer Kraft.

Mettmann, 28.11.1988

Ingrid Siebeke
Bürgermeisterin